

FAV

Firmenarbeitsvertrag

Anhang 4
Fahrvergünstigungen
für das Personal

Appenzeller Bahnen AG
Direktion
9102 Herisau

www.appenzellerbahnen.ch

Inhaltsverzeichnis

Fahrvergünstigungen für das Personal

1.	Vorbemerkungen.....	5
1.1	Grundlagen.....	5
1.2	Mehrwertsteuer.....	5
1.3	Abkürzungen und Begriffe.....	5
2.	Allgemeine Bestimmungen	6
2.1	Verhalten in den Zügen	6
2.2	Verantwortlichkeit und Missbräuche	6
2.3	Vergütung von Fahrauslagen	6
2.4	Dienstreisen.....	6
2.5	Bestellung der FVP-Ausweise	6
3.	Grundangebot.....	7
3.1	Grundangebot für Mitarbeitende	7
3.2	Grundangebot für Familienangehörige von Mitarbeitenden.....	7
3.3	Grundangebot für Pensionierte und deren Familienangehörige.....	7
3.4	Verzicht	8
4.	Zusatzangebote.....	8
4.1	FVP-Zusatzangebot.....	8
4.2	Touristik-Zusatzkarte zum GA-FVP.....	8
5.	Verlust und Ersatz von Ausweisen und Fahrausweisen	8
6.	VöV-Fahrkarte	9
6.1	Gewährung freier Fahrt.....	9
6.2	Ausgabe.....	9
7.	Fahrvergünstigungen im internen Verkehr der AB.....	9
7.1	Gewährung freier Fahrt.....	9
7.2	Freitransport von Reisegepäck und Fahrrädern.....	9
7.3	Benützungsbestimmungen.....	9
8.	Fahrvergünstigungen im internationalen Verkehr	10
8.1	Arten der FIP-Fahrvergünstigungen	10
8.2	Berechtigte	10
8.3	Bestellung	11
8.4	Gebühren	11
8.5	Verlust.....	11

Fahrvergünstigungen für das Personal

1. Vorbemerkungen

1.1 Grundlagen

Grundlage der Bestimmungen FVP bilden die Rahmenvereinbarung über die Fahrvergünstigungen für die Mitarbeitenden des öffentlichen Verkehrs zwischen dem Verband öffentlicher Verkehr und der Verhandlungsgemeinschaft der Personalverbände (SEV, transfair, VSLF, KVöV, VPOD, GEKO), gültig ab 01.01.2007, sowie der Tarif 639 «Bestimmungen über die Fahrvergünstigungen des Personals».

Diese übergeordneten Bestimmungen zwingender Natur zu den Fahrvergünstigungen des nationalen und internationalen Verkehrs gelten uneingeschränkt und gehen diesem Anhang vor.

1.2 Mehrwertsteuer

In den Preisen ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

1.3 Abkürzungen und Begriffe

AB	Appenzeller Bahnen AG
AHV	Schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung
BEZU	Betreuungszulage resp. Ausbildungszulage
DV	Direkter Verkehr
FIP	Fahrvergünstigungen im internationalen Verkehr
FVP	Fahrvergünstigungen des Personals
FWB	Frauenfeld-Wil-Bahn AG
GA-FVP	Ermässigte Generalabonnemente für FVP-Berechtigte
HTA-FVP	Halbtaxabonnement für FVP-Berechtigte
HTA	Halbtaxabonnement
IV	Schweizerische Invalidenversicherung
KIZU	Kinderzulage
Mitarbeitende	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
MTK-FVP	Multitageskarte für FVP-Berechtigte
MV	Schweizerische Militärversicherung
MWST	Mehrwertsteuer
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
T 600.3	Fahrvergünstigung für Familien – Juniorkarte / Enkel-Karte
T 654	Tarif für General-, Halbtax- und Gleis-7-Abonnemente
TK-FVP	Tageskarte für FVP-Berechtigte
TU	Transportunternehmung / Transportunternehmen
VöV	Verband öffentlicher Verkehr
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Verhalten in den Zügen

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Transportrechts. Von FVP-Berechtigten wird erwartet, dass sie gegenüber Mitreisenden mit gewöhnlichen Fahrausweisen besonders Rücksicht nehmen (namentlich bei Benützung der 1. Klasse).

Den Anordnungen des Kontrollpersonals ist Folge zu leisten. Es besteht kein Anspruch auf Sonderleistungen wie z. B. Wagenthronen oder Extrazüge.

2.2 Verantwortlichkeit und Missbräuche

Mitarbeitende und Pensionierte haben ihre Familienangehörigen über die Bedingungen für die Inanspruchnahme der FVP und über die Folgen bei Missbrauch zu orientieren; sie sind hierfür gegenüber ihrer TU verantwortlich. Missbräuche können mit dem Entzug der Fahrvergünstigung geahndet werden.

2.3 Vergütung von Fahrauslagen

Für alle Reisen, für die von Dritten die Fahrauslagen voll vergütet werden, dürfen keine FVP in Anspruch genommen werden. Darunter fallen z. B. Reisen zulasten der Militärverwaltung oder von Versicherungen, von Vereinen, in Ausübung eines öffentlichen Amtes, als Zeuge vor Gericht usw.

2.4 Dienstreisen

Für Dienstreisen bestehen keine besonderen Fahrausweise. Mitarbeitende mit GA-FVP benützen ihre persönlichen Ausweise und Fahrausweise.

Mitarbeitende, welche nach Ziffer 3.4 auf das GA-FVP verzichten, beziehen gewöhnliche Fahrausweise für Reisen ausserhalb des AB- und FWB-Netzes an den bedienten Verkaufsstellen oder Billettautomaten.

Für Dienstreisen innerhalb des AB- und FWB-Netzes gelten GA-FVP und HTA-FVP als gültige Fahrausweise.

Für Mitarbeitende ohne diese Ausweise werden spezielle Dienstjahresfahrkarten durch die Abteilung Finanzen in Herisau ausgestellt.

2.5 Bestellung der FVP-Ausweise

Mit Ausnahme der GA-FVP für die Angehörigen werden sämtliche FVP-Ausweise automatisch durch die Abteilung Finanzen in Herisau bestellt.

Die GA-FVP für Angehörige müssen jedes Jahr explizit bei der Abteilung Finanzen in Herisau bestellt werden.

3. Grundangebot

3.1 Grundangebot für Mitarbeitende

Mitarbeitende mit einem Beschäftigungsgrad von 50% und mehr haben Anrecht auf ein GA-FVP 2. Klasse, das durch die AB gratis abgegeben wird. Gegen Aufpreis ist das GA-FVP 1. Klasse erhältlich. Für die Mitglieder der Geschäftsleitung und deren Stellvertreter wird das GA-FVP unentgeltlich in 1. Klasse ausgestellt.

Weitere Anspruchsberechtigte für die 1. Klasse bezeichnet der Direktor. Familienangehörige haben Anrecht auf Fahrvergünstigungen, sofern der Mitarbeiter ein GA-FVP bezieht.

Bezieht der Mitarbeitende einen unbezahlten Urlaub von mehr als 90 Kalendertagen, so entfällt der FVP-Anspruch während dem unbezahlten Urlaub.

Teilzeitangestellte mit einem Beschäftigungsgrad von 20–49% erhalten gratis ein HTA-FVP oder können ein GA-FVP zum ermässigten Preis beziehen. Familienangehörige von Teilzeitbeschäftigten (20–49%) haben keinen Anspruch auf Fahrvergünstigungen für das Personal.

Mitarbeitende mit einem befristeten Arbeitsvertrag von weniger als einem Jahr werdende Teilzeitangestellten mit einem Beschäftigungsgrad von 20–49% gleichgestellt.

Der Anspruch auf FVP als Mitarbeitender endet 12 Monate nach der Pensionierung. Danach besteht ein Anspruch auf FVP als Pensionierter gemäss Ziffer 3.3.

3.2 Grundangebot für Familienangehörige von Mitarbeitenden

Als Familienangehörige von Mitarbeitenden gelten Ehepartner und Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen wie der Mitarbeitende. Bei Aufhebung des gemeinsamen Haushalts bleibt der FVP-Anspruch für den Ehepartner während max. zwei Jahren gewahrt, für Kinder bleibt der FVP-Anspruch unverändert. Bei einer Scheidung entfällt der FVP-Anspruch für den Ehepartner sofort.

Den Ehepartnern gleichgestellt sind Personen, welche in eingetragener Partnerschaft leben. Sofern in einem Konkubinat im gleichen Haushalt Kinder leben, gelten die gleichen Bestimmungen wie für Ehepartner.

Familienangehörige von Mitarbeitenden, welche das GA-FVP besitzen, erhalten gratis ein HTA-FVP.

Das HTA-FVP für Kinder entspricht der Juniorkarte. Der FVP-Anspruch für Kinder ist an die Kinderzulage (KIZU) bzw. an die Ausbildungszulage (BEZU) gekoppelt. Die Familienangehörigen haben zudem Zugang zum käuflichen FVP-Zusatzangebot.

3.3 Grundangebot für Pensionierte und deren Familienangehörige

Als Pensionierte gelten Mitarbeitende gemäss Ziffer 3.1, die zufolge Alters oder Invalidität in den Ruhestand getreten sind. «Neu-Pensionierte» haben während dem ersten Jahr nach Übertritt in den Ruhestand dasselbe An-

recht wie vor der Pensionierung, sie erhalten gratis ein GA-FVP. Nach Ablauf des GA-FVP für Mitarbeitende erhalten die Pensionierten gratis ein HTA-FVP. Sie haben Zugang zum käuflichen FVP-Zusatzangebot. Angehörige von Pensionierten erhalten gratis ein HTA-FVP. Sie haben Zugang zum käuflichen FVP-Zusatzangebot.

3.4 Verzicht

Da das GA-FVP für Mitarbeitende versteuert werden muss, kann darauf verzichtet werden. Mit dem Verzicht fallen auch die internationalen Vergünstigungen wie FIP-Ausweis und Freifahrscheine weg.

Mitarbeitende, die auf das GA-FVP verzichten, erhalten unentgeltlich ein HTA-FVP, welches nicht zu versteuern ist. Die Angehörigen verlieren den Anspruch auf das käufliche FVP-Zusatzangebot. Ihnen wird unentgeltlich ein HTA abgegeben. Kinder bis 16 Jahre von verzichtenden Mitarbeitenden erhalten keine FVP-Ausweise.

4. Zusatzangebote

4.1 FVP-Zusatzangebot

Das Sortiment des FVP-Zusatzangebots besteht aus dem GA-FVP und der FVP-Tageskarte. Es ist in der Beilage 1 aufgeführt. Zugang zum FVP-Zusatzangebot für Familienangehörige von Mitarbeitenden besteht jedoch nur, wenn ein GA-FVP für Mitarbeitende vorhanden ist. Pensionierte und deren Angehörige haben uneingeschränkt Zugang zum FVP-Zusatzangebot.

4.2 Touristik-Zusatzkarte zum GA-FVP

13 touristische TU bieten die Touristik-Zusatzkarte FVP an. Das Angebot gilt auch für die Familienangehörigen, sofern diese ebenfalls ein GA-FVP besitzen. Mit dieser Zusatzkarte, die an den geöffneten Verkaufsstellen erhältlich ist, wird auf den TU gemäss Beilage 2 freie Fahrt gewährt. Der Preis ist in der Beilage 1 aufgeführt.

5. Verlust und Ersatz von Ausweisen und Fahrausweisen

FVP-Abonnemente können beliebig oft ersetzt werden.

Beschädigte oder unansehnlich gewordene FVP-Abonnemente sind zu ersetzen.

Bei Verlust hat die Inhaberin/der Inhaber zu bestätigen, dass er/sie die nötigen Schritte für die Wiedererlangung des FVP-Abonnements (z.B. Erstattung einer Anzeige bei einer TU, der Polizei usw.) unternommen hat.

Es wird die Ersatzgebühr gemäss Tarif 654, Ziffer 103.10, erhoben. Sie wird in keinem Fall erstattet.

Verlorene TK-FVP und MTK-FVP werden nicht ersetzt.

Bei Verlust des FVP-Anspruchs werden die GA-FVP durch die Abteilung Finanzen in Herisau pro rata erstattet.

6. VöV-Fahrkarte

6.1 Gewährung freier Fahrt

Die VöV-Fahrkarte berechtigt die Inhaberin/den Inhaber zu freier Fahrt in 1. Klasse auf allen Regionalzügen gemäss separatem Verzeichnis, das persönlich abgegeben wird.

Anspruch auf die VöV-Fahrkarte haben folgende Personen:

- Präsidentin/Präsident des Verwaltungsrates
- Vizepräsidentin/Vizepräsident des Verwaltungsrates
- Geschäftsleitung inkl. Direktionsassistenten

6.2 Ausgabe

Die VöV-Fahrkarte wird entweder auf einer separaten rosaroten Karte für Nichtinhaber von FVP-Ausweisen ausgegeben oder ist mit dem Logo des VöV auf dem GA-FVP 1. Klasse integriert.

7. Fahrvergünstigungen im internen Verkehr der AB

7.1 Gewährung freier Fahrt

Die AB geben zur freien Fahrt auf dem Streckennetz der AB und FWB unentgeltlich 4 Multitageskarten mit je 6 Fahrten in 1. Klasse ab. Sie werden durch die Abteilung Finanzen abgegeben.

Die 4 Multitageskarten werden wie folgt abgegeben:

- An die Mitglieder des Verwaltungsrates
- An alle aktiven Mitarbeitenden der AB
- An die Pensionierten

Die Multitageskarten dürfen ausschliesslich nur innerhalb der eigenen Familie verwendet werden.

Zur Familie zählen die Ehegattin/der Ehegatte, die Lebenspartnerin/der Lebenspartner und Kinder, für die eine halbe oder ganze KIZU/BEZU ausgerichtet wird. Bei Erhalt der Multitageskarten ist darauf der Name des Mitarbeitenden einzutragen.

Auf Wunsch stellt die Abteilung Finanzen für Mitarbeitende oder Pensionierte Jahresfahrkarten mit einer Preisreduktion von 75% gegenüber dem gültigen Tarif für Strecken innerhalb der AB und FWB aus.

7.2 Freitransport von Reisegepäck und Fahrrädern

Die Mitarbeitenden der AB sowie die Angehörigen mit einer Multitageskarte haben Anspruch auf die Beförderung ihrer Fahrräder im Selbstverlad auf dem Streckennetz der AB und FWB.

7.3 Benützungsbestimmungen

Grundsätzlich berechtigen sämtliche Ausweise zur freien Fahrt nur zur Benützung in den fahrplanmässigen Reisezügen oder deren Entlastungszügen.

8. Fahrvergünstigungen im internationalen Verkehr

Unter dem Namen Schweizer Privatbahnen (SP) sind alle am EURAILPASS beteiligten Schweizerischen Transportunternehmen, darunter auch die AB, an der Vereinigung FIP beteiligt.

Beilage 3 enthält die Liste der der Vereinigung FIP angehörenden ausländischen Bahnen und Schifffahrtsunternehmen.

8.1 Arten der FIP-Fahrvergünstigungen

Fahrpreiserlässigungen

Alle Berechtigten (Mitarbeitende und Pensionierte sowie Familienangehörige) haben Anspruch auf die «Internationale Ermässigungskarte für Eisenbahnpersonal». Sie wird für 3 Jahre Gültigkeit ausgestellt und berechtigt zu 50% Ermässigung auf den normalen Fahrpreisen der in Beilage 2 aufgeführten Bahnen und Schifffahrtsunternehmen. Kinder erhalten keine weitere Ermässigung.

Internationales Fahrscheinheft

Die Mitarbeitenden haben innerhalb eines Freifahrjahres (1.4.–31.3.) Anspruch auf eine Freifahrt auf jeder der in der Beilage 2 aufgeführten Bahnen und Schifffahrtsunternehmen. Je nach Bahn wird ein Fahrschein mit vier Datumfeldern ausgegeben, welche an je zwei aufeinanderfolgenden Tagen zu beliebigen Fahrten auf dem betreffenden Netz berechtigen. Die Fahrscheine der Schifffahrtsunternehmung StL berechtigen zu zwei Überfahrten. Ein oder mehrere Fahrscheine werden in einen Umschlag eingehftet und bilden zusammen ein Fahrscheinheft, das 3 Monate gültig ist (Bestell- und Ausfertigungsfrist eingerechnet).

Beim Übertritt in den Ruhestand können noch nicht bezogene Fahrscheine innerhalb der ersten 9 Monate bestellt werden. Die pensionierten Berechtigten haben überdies Anspruch auf ein Fahrscheinheft für jedes Land innerhalb von 45 Monaten seit der Versetzung in den Ruhestand.

Die FS und OeBB gewähren auch den Familienangehörigen Freifahrt.

Für den Anspruch auf 1. Klasse der «Internationalen Ermässigungskarte für Eisenbahnpersonal» und von internationalen Fahrscheinheften gilt der Personenkreis gemäss Ziffer 3.1, der unentgeltlich ein GA-FVP 1. Klasse erhält.

8.2 Berechtigte

Allgemeines

Voraussetzung für die Gewährung von FIP-Fahrvergünstigungen ist der uneingeschränkte Anspruch auf FVP. Der teilweise oder vollständige Wegfall des FVP-Anspruchs hat auch den Wegfall des FIP-Anspruchs zur Folge.

Mitarbeitende

Anspruch haben die FVP-berechtigten Mitarbeitenden, die ständig und ausschliesslich seit mindestens einem Jahr ununterbrochen im Dienst einer am EURAILPASS beteiligten Unternehmung stehen.

Pensionierte

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der Ziffer 3.3.

Familienangehörige

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der Ziffer 3.2.

Der Anspruch auf Fahrvergünstigungen im internationalen Verkehr für Kinder erlischt mit dem Wegfall der halben oder ganzen KIZU/BEZU. Die FIP-Ausweise sind unaufgefordert der Abteilung Finanzen einzusenden.

8.3 Bestellung

Bei den geöffneten Verkaufsstellen der AB, Werkstätten und der Abteilung Finanzen in Herisau liegen Bestellformulare für die Fahrscheinhefte auf. Die Bestellformulare können auch unter V:\Finanzen_ALLE\FVP und FIP heruntergeladen werden. Die Bestellscheine sind an die Abteilung Finanzen zu senden.

Pro Person ist ein separater Bestellschein auszufüllen.

Die Bestellfrist für Fahrscheinhefte und Internationale Ermässigungskarten beträgt 14 Tage.

Pensionierte wenden sich direkt an die Abteilung Finanzen in Herisau.

8.4 Gebühren

Für jedes bestellte Fahrscheinheft ist eine Gebühr von 5 Franken zu entrichten. Der Totalbetrag für die im Verlauf des Freifahrjahres bezogenen Fahrscheinhefte wird mit der Lohnabrechnung des Monats April belastet.

8.5 Verlust

Bei Verlust der «Internationale Ermässigungskarte für Eisenbahnpersonal» wird gegen eine Gebühr gemäss Tarif 654, Ziffer 103.10, eine neue Karte ausgestellt. Diese Gebühr wird auch beim Wegfall des FIP-Anspruchs fällig, falls die Mitarbeitenden und/oder deren Angehörigen die «Internationale Ermässigungskarte für Eisenbahnpersonal» nicht mehr finden.

